

08.05.84

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der
Angabe der Lebensmittelpreise

KOM(84) 23 endg.; EG-Dok. 4687/84

Punkt der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemein-
schaften und

der Wirtschaftsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Richtlinien-
vorschlag angestrebte Verbesserung der Stellung des Verbrau-
chers. Er bittet jedoch die Bundesregierung, bei den weite-
ren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß der Richtlinien-
vorschlag in den folgenden Punkten geändert wird:

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In der Neufassung des Artikels 7 sollten in Nummer 1 die
Befreiungstatbestände beispielhaft aufgezählt und in Num-
mer 3 die Fassung des bisher geltenden Absatzes 4 beibehal-
ten werden.

Begründung:

Die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten von der Preisangabepflicht je Maßeinheit sind zu eng, es sollte daher bei der bisher bestehenden beispielhaften Aufzählung der Befreiungstatbestände bleiben. Mit der vorgeschlagenen Freistellung von der Grundpreisangabe bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit Füllmengen zwischen 5 g/ml und 50 g/ml würde dagegen die auf diesem Markt erreichte Markttransparenz wieder verloren gehen. Es sollte daher hierfür die geltende Regelung in Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/581/EWG beibehalten werden. Sie entspricht § 17 des Eichgesetzes in Verbindung mit § 12 der Fertigpackungsverordnung.

3. Artikel 1 Nr. 3

In der Neufassung des Artikels 8 Nr. 2 zweiter Spiegelstrich sollte von dem zusätzlichen Erfordernis gemeinschaftlicher Füllkriterien abgesehen werden, solange solche Kriterien noch nicht erarbeitet sind.

Begründung:

Nach dem Richtlinienvorschlag sollen Lebensmittel, die unter Verwendung der in Anhang 2 (Punkt 1 und 2) der Richtlinie 80/232/EWG aufgeführten formfesten Behältnisse mit den dort festgelegten Volumina in den Verkehr gebracht werden, nur dann von der Grundpreisangabe befreit werden, wenn für diese Lebensmittel gemeinschaftliche Füllkriterien (Befüllungsgrade) bestehen. Unter diese Regelung fallen Fertigpackungen mit festen Lebensmitteln in einer Aufgußflüssigkeit, die mit dem Abtropfgewicht gekennzeichnet sind,

insbesondere Obst- und Gemüsekonserven und Fischmarinaden. Diese Fertigpackungen wären insoweit mit dem Grundpreis zu kennzeichnen, weil einheitliche Befüllungsgrade, d.h. die Bestimmung von Einwaagen bzw. Abtropfgewichten bezogen auf Gesamtgewichte oder Behältnisvolumina, auf Gemeinschaftsebene noch nicht festgelegt sind.

Eine solche - wenn auch zeitlich befristete - Ausweitung der Preisauszeichnung würde zu kostenmäßigen Belastungen des Handels führen, die sich zweifellos in einer Erhöhung der Endverbraucherpreise auswirken.

In der Bundesrepublik Deutschland enthalten die Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches und ähnliche Regelungen ohne Rechtscharakter solche Festlegungen. Ähnliche Festlegungen gibt es in den anderen Mitgliedstaaten.

EG-einheitliche Füllkriterien werden grundsätzlich begrüßt. Ihre Festlegung ist aber mit einem erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Es sollte daher bis zur Verabschiedung EG-einheitlicher Füllkriterien beim bisherigen innerstaatlichen Rechtszustand verbleiben können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5

Das in der Neufassung des Artikels 10 vorgesehene Verfahren sollte durch eine Ermächtigung ersetzt werden, nach der die Mitgliedstaaten zur Freistellung von der Grundpreisangabe für Erzeugnisse, für die keine EG-Reihen bestehen, nationale Reihen festsetzen und ausnahmsweise EG-Reihen durch einzelne nationale Größenwerte ergänzen können.

Begründung:

Das in Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagene Verfahren ist zu kompliziert und engt die Mitgliedstaaten zu sehr ein. Ein völliger Verzicht auf nationale Reihen oder zusätzliche nationale Werte erscheint nicht möglich, da es eine größere Anzahl von Lebensmitteln mit lediglich regionaler Bedeutung gibt oder aufgrund von Gebrauchsgewohnheiten oder Handelsbräuchen in einzelnen Mitgliedstaaten bestimmte Packungsgrößen eine besondere Bedeutung haben.

Die Notwendigkeit zusätzlicher nationaler Größenwerte läßt sich am Beispiel der in der Bundesrepublik Deutschland seit vielen Jahrzehnten für Mineralwässer und andere nicht alkoholische Getränke verwendeten 0,7 l-Flasche verdeutlichen. Eine Umstellung von dieser Wiederbefüllungsflasche auf die sonst in der Gemeinschaft gebräuchliche 0,75 l-Flasche würde allein den Abfüllern von Mineralwässern bei einem Flaschenbestand von (1982) 930 Millionen Stück Kosten in Höhe von rd. 470 Millionen DM verursachen, die den meist mittelständischen Firmen dieser Branche nicht zumutbar sind. Häufig ist der überwiegende Teil des Betriebsvermögens in diesem Flaschenbestand gebunden, andererseits findet kaum ein grenzüberschreitender Verkehr mit diesen Erzeugnissen statt. Eine Grundpreisangabe wäre auch nicht sinnvoll, weil nahezu 85 % nur in der Einheitsflasche 0,7 l vermarktet werden, der Verbraucher also keine Erleichterungen für den Preisvergleich benötigt.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.